

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 01/2026 vom 21.01.2026

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B107 Südverbund Chemnitz – A4 von der Augustusburger Straße (S236) bis zur B 169 südlich von Ebersdorf – VKE 323.1“
- Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.
- Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Seite 1 von 4

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

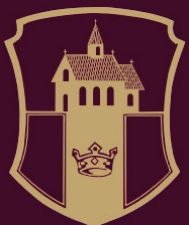
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf



Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben
„B 107 Südverbund Chemnitz - A4 von der Augustusburger Straße (S236)
bis zur B 169 südlich von Ebersdorf - VKE 323.1“

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Dezember 2025 Gz.: 32-0522/840/15, der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 16. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026

für die betroffenen Kommunen **Stollberg/Erzgeb.** und **Niederdorf** in der **Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.**, Bauverwaltung Abt. Stadtplanung Zi. 212, Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb. während der Dienstzeiten:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen gewesen wären, wurde die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

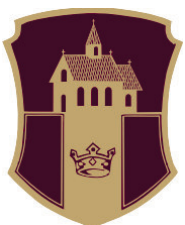
Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen der Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert mit Schlüsselnummern angegeben. Betroffene Einwender erhalten auf Anfrage Auskunft zu ihrer jeweiligen Schlüsselnummer. Die Auskunft kann bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich unter Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de bzw. bei der auslegenden Stelle angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Stollberg, den 19.01.2026



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

Bekanntmachung der Öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2026 festgesetzt.

Hebesatz	Grundsteuer A	360 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2026 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Wir bitten, die Zahlung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Kontoinhaber: Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.
IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74
BIC: WELADED1STB
Bank: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE12 8709 6214 0321 0127 60
BIC: GENODEF1CH1
Bank: Volksbank Chemnitz

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez.
Patrick Weikert
Kämmerer
Amtsleiter Finanzverwaltung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VWZG wird hiermit durch die Stadt Stollberg bekannt gegeben, dass

die an Herrn Domenic Steinborn, zzt. Unbekannten Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Stollberger Straße 23, 09399 Niederwürschnitz) gerichteten Bescheide zur Sondernutzung vom 21.07.2025 sowie die erste Verlängerung vom 18.09.2025 und die zweite Verlängerung vom 11.12.2025 öffentlich zugestellt werden und bei der Stadt Stollberg, Ordnungsamt, Stadtaufsicht, Hauptmarkt 1, im Haus 2, Zimmer 301 zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden können.

Durch die öffentliche Zustellung der Dokumente können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Stollberg, den 15.01.2026

gez.
Ina Seibold
Bau-/Ordnungsamt
Leiterin Abteilung Öffentliche Ordnung



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf